

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

BGB § 823 Ai; GG Art. 5

"Höllenfeuer"

Zur Rechtswidrigkeit gewerbeschädigender Werturteile im
Meinungskampf.

(Abweichung von EGHZ 3, 270 - Constanze I -).

EGH, Urt. v. 21. Juni 1966 - VI ZR 261/64 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 261/64

URTEIL

Verkündet am

21. Juni 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Klägerin, Berufungsklägerin,
Revisionsklägerin und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1.

2.

3.

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Revisionsbeklagte und An-
schlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Fode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 16. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Beklagten wird das vorbezeichnete Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben, als es der Klage unter Abänderung des Urteils der 15. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 28. November 1962 stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits zum Nachteil der Beklagten entschieden hat.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlegt die illustrierte Wochenzeitschrift "Stern" und die Wochenzeitung "Die Zeit". In der Ausgabe des "Stern" Nr. 2/62 vom 14. Januar 1962 war ein Artikel enthalten, der den Titel trug:

"Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?
Was von den Illusionen über die Einheit
der Christen übrigbleibt."



Auf diesen Artikel wies die Inhaltsübersicht auf Seite 5 der Zeitschrift mit folgenden Worten hin:

"Mit einem Federstrich beseitigte Papst Johannes XXIII viele Illusionen über eine baldige Einheit der Christen. Wie es damit wirklich steht, lesen Sie auf Seite 22."

Diesem Hinweis war ein Bild des Papstes Johannes XXIII. beigelegt. Der mit Bildern versehene Aufsatz hatte den aus der beigelegten Fotokopie (Anlage 1) ersichtlichen Inhalt.

In der im Verlag der Erstbeklagten erscheinenden und von der Drittbeklagten herausgegebenen Wochenzeitung "Echo der Zeit" (Nr. 3 vom 21. Januar 1962) erschien darauf ein Artikel mit der Überschrift

"Warten auf Bucerius".

Dieser vom Zweitbeklagten verfaßte Artikel hatte den aus der Fotokopie Anlage 2 ersichtlichen Inhalt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die beleidigenden Ausführungen des Artikels im "Echo der Zeit" zielten darauf ab, den "stern" verächtlich zu machen. Die unsachliche Kritik am "stern" gehe in ihrer ehrverletzenden und herabwürdigenden Form weit über das hinaus, was zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zu sagen erlaubt sei. Die Beklagten hätten nicht das Recht, auf einen Aufsatz, dessen Tendenz und Fassung ihnen nicht zusage, mit Beschimpfungen zu antworten. Der "stern" richte sich keinesfalls nach dem "Maßstab der Straße", vielmehr sei er ein Presseerzeugnis, das ernsthafte Bestrebungen verfolge, prominente Autoren

zu seinen Mitarbeitern zähle und sich laufend bemühe, den Anschluß an das höchste internationale Niveau der Illustrierten zu finden. Mit seinen sozialkritischen Beiträgen Sorge sich der "stern" um eine Hebung der allgemeinen Bildung und Moral. Indem man gewissen primitiven Leserwünschen des Publikums nachkomme, werde dieses im Wege der "Überlistung" an ein höheres Niveau herangeführt. Der beanstandete Artikel sei durch sorgfältige Studien vorbereitet worden, er sei sachlich gehalten und stelle keine Konfessionshetze dar. Die in dem Aufsatz wiedergegebenen "Thesen" seien nicht "theologisch unglaublich dreist und kirchenrechtlich falsch", vielmehr seien in korrekter Weise Lehrmeinungen so wiedergegeben worden, wie sie in einem führenden katholischen Lehrbuch der Dogmatik dargestellt seien. Zur Kritik an der katholischen Einstellung zur sogenannten Mischehe habe begründeter Anlaß bestanden. Wenn die Kirchenlehre die Mischehe auch nicht als "Konkubinat" bezeichne, so treffe der "stern" - Artikel jedenfalls insoweit zu, als nach katholischem Recht die Mischehe verboten sei. In der katholischen Kirchenpraxis werde überdies der Ausdruck "Konkubinat" gebraucht. Ebenfalls habe ein aktueller Anlaß bestanden, die unter starkem Einfluß der Kirchen erfolgte Änderung des § 48 EheG durch das FamRÄndG vom 11. August 1961 kritisch zu beleuchten. Durch diese Gesetzesänderung seien einseitig religiöse Vorstellungen über die Ehe für alle Staatsbürger verbindlich gemacht worden. Dabei habe es an einer gründlichen Beratung der Gesetzesvorlage gefehlt. Wenn der Artikel von einem Mißbrauch der Verfassung durch die Kirchen spreche, so sei damit gemeint, daß die kritisierte und von den Kirchen geförderte Gesetzgebung gegen einen Grundgedanken der Verfassung verstoße; diese gehe nämlich trotz Artikel 6 GG von der Möglichkeit einer Auflösung der Ehe aus, während die Kirchen die zerstörte Ehe paralysieren wollten. Die in dem "stern" - Artikel vertretene Meinung, die katholische Kirche sei entschlossen, ihre Macht rücksichtslos

auszunutzen, treffe zu und werde von der Bevölkerung überwiegend geteilt. Auch einsichtsvolle katholische Kreise hätten ähnliche Befürchtungen angemeldet, wie sie im Artikel des "stern" geäußert worden seien.

Die konfessionell gebundenen Zeitschriften maßen sich in letzter Zeit in steigendem Umfang das Recht an, die deutschen Illustrierten abfällig zu kritisieren. Sie mußten es dann aber hinnehmen, daß sich die Illustrierten ihrerseits mit kirchlichen Angelegenheiten kritisch befaßten. Indem darauf mit Beschimpfungen geantwortet werde, sei der öffentlichen Diskussion der angeschnittenen Fragen nicht gedient. Ohne Grund sei in dem Artikel des "Echo der Zeit" Dr. B. [REDACTED] persönlich scharf angegriffen und in die Diskussion über den "stern" und den kritisierten "stern" - Aufsatz einbezogen worden.

Die Klägerin sieht in dem Artikel des "Echo der Zeit" einen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriff der Beklagten in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, die Beklagten hätten mit dem Abdruck der Angriffe gegen den "stern" in Wettbewerbsabsicht gehandelt; es sei ihnen nämlich darum gegangen, Leser vom "stern" abzuwerben und sie für ihre Zeitung oder andere Erzeugnisse der eng zusammenarbeitenden katholischen Presse zu gewinnen. Zwischen den Parteien bestehe auch deshalb ein Wettbewerbsverhältnis, weil bei der Klägerin die Wochenzeitschrift "Die Zeit" erscheine. Das lege eine Wettbewerbsabsicht ohne weiteres nahe.

Im ersten Rechtszug hat die Klägerin beantragt, es den Beklagten durch ein Unterlassungsurteil zu verbieten, über den "stern" die Behauptung zu verbreiten:

"Sein Maßstab ist die Straße. Ihr unterwirft sich die auflagenstärkste deutsche Illustrierte seit Jahren."

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie vertraten die Auffassung, die im "Echo der Zeit" ausgesprochene Kritik stelle eine rechtlich zulässige Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung dar. Die scharfe Form der Kritik erkläre sich aus dem kritisierten Gegenstand, nämlich dem an Gehäßigkeit kaum zu überbietenden Artikel des "stern" "Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer? Was von der Illusion über die Einheit der Christen übrigbleibt." Der "stern" habe mit diesem Artikel keine ernsthafte Diskussion über theologische Probleme oder kirchliche Fragen herbeiführen wollen. Der Artikel sei vielmehr darauf angelegt gewesen, das bevorstehende Konzil lächerlich zu machen, Einigungs- und Versöhnungsbestrebungen als unglaubwürdig zu kennzeichnen und die Verkündigung der katholischen Kirche als lügnerisch hinzustellen. Soweit der Artikel theologische Probleme anspreche, seien diese in mehrfacher Weise falsch dargestellt worden. Dem Autor sei es offenbar darum gegangen, die Leser durch Erörterung ihnen fremder Probleme gegen die katholische Kirche voreingenommen zu machen, damit dann die weitere Kritik auf fruchtbaren Boden falle. Als besonders verletzend sei der die Auseinandersetzung über die Natur des Höllenfeuers abschließende Satz des Artikels empfunden worden:

"Es wird schwerfallen, das wohl einzig mögliche salomonische Urteil zu fällen: in Europa und Amerika etwa das Höllenfeuer ausgehen zu lassen, während die Seelen der Afrikaner und Papuas weiter rösten müssen."

Wer sich in solch hämischer Weise mit angeblich "vorrangigen" theologischen Problemen befasse, und dabei eine breite Öffentlichkeit anspreche, müsse sich eine harte Kritik gefallen lassen. Es sei nicht Aufgabe der Gerichte, die Kritik auf eine "unterkühlte" Stellungnahme zu beschränken, da dann der Kritik die Wirkung genommen und die Meinungsfreiheit eingeschränkt werde. Die offenbaren Entgleisungen des unter Vernachlässigung der journalistischen Sorgfaltspflicht geschriebenen Aufsatzes seien auch in anderen Zeitungen als solche gekennzeichnet worden. Gegenüber den Tendenzen des Artikels, der von einem gegenreformatorischen Angriff spreche, sei der Ausdruck "Konfessionshetze" nicht unangemessen. Was die allgemeine Kritik an der Haltung und am Niveau des "stern" angehe, so müsse berücksichtigt werden, daß der "stern" wiederholt in weiten Kreisen Anstoß erregt habe (Hinweis auf einen Aufsatz in "Christ und Welt"). Der Artikel im "Echo der Zeit" sei, wie sich aus seinem Inhalt ergebe, in ehrlicher Sorge um den Politiker Dr. B. [REDACTED] und sein Verhältnis zur CLU, seiner damaligen Partei, geschrieben worden. Nur hieraus erkläre sich die Anspielung auf die Zeitung "Die Zeit". Wettbewerbliche Beweggründe hätten bei der Veröffentlichung keine Rolle gespielt; es sei den Beklagten ausschließlich um die von ihnen in dem Artikel vertretene Sache gegangen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin den Antrag erweitert. Sie hat beantragt, den Beklagten durch ein Unterlassungsurteil die Verbreitung folgender Äußerungen zu verbieten:

1. Der Titel "Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?" im "stern" 2/62 sei "eine auf Dummenfang abzielende Überschrift" gewesen.

2. In dem Aufsatz "Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?" seien "unglaublich dreiste theologisch und kirchenrechtlich falsche Thesen über den Papst, das Verhältnis der kirchlichen Konfessionen zueinander und das bevorstehende Konzil an den Mann gebracht worden."
3. "Man täte dem "Stern" zu viel Ehre an, von ihm eine fundierte Meinung in religiösen und politischen Fragen zu erwarten. - Sein Maßstab ist die Straße. Ihr unterwirft sich die auflagenstärkste deutsche Illustrierte seit Jahren."
4. "Meinungsfreiheit? Für den "Stern" heißt das: leichtfertige Verfälschung oder Unkenntnis der Fakten, Konfessionshetze"

Die Klägerin hat weiter beantragt, es den Beklagten zu verbieten, im Zusammenhang mit den zu 1 bis 4 gekennzeichneten Äußerungen den Namen des Dr. B. zu erwähnen.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagten bei Vermeidung von Strafen verurteilt, im Zusammenhang mit dem in der Wochenillustrierten "Stern" unter dem Titel "Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?" erschienen Bildbericht zu behaupten und zu verbreiten:

1. Der Titel sei eine auf Dummenfang abzielende Überschrift,
2. die in dem Bericht enthaltenen Thesen über den Papst, das Verhältnis der kirchlichen Konfessionen zueinander und das bevorstehende Konzil seien unglaublich dreist;

3. für den "Stern" heiße Meinungsfreiheit; leichtfertige Verfälschung oder Unkenntnis der Fakten und Konfessionshetze.

Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den im Berufungszug gestellten Antrag weiter, soweit ihm nicht vom Berufungsgericht stattgegeben worden ist. Mit der Anschlußrevision bitten die Beklagten um volle Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagten mit der Veröffentlichung des Artikels "Warten auf Eucerus" nicht in der Absicht gehandelt haben, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern. Die Rüge der Revision gegen diese Feststellung greift nicht durch. Die Revision beruft sich auf den in der Rechtsprechung häufig angeführten Erfahrungssatz, ein bestehendes Wettbewerbsverhältnis zwischen zwei Parteien lege es zunächst nahe, daß eine gewerbeschädigende Äußerung des einen Teils über den anderen in Wettbewerbsabsicht verbreitet worden sei (vgl. Baumbach-Hefermehl Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 9. Aufl. RdNr. 195 zu Einl. UWG II). Dieser Erfahrungssatz wird schwerlich dann Geltung beanspruchen können, wenn ein Presseorgan, das eine bestimmte politische oder weltanschauliche Richtung vertritt, sich in polemischer Weise mit einem anderen Presseorgan auseinandersetzt, das diese Richtung angegriffen hat. Solche Pressefeinden liegen in der Regel nicht auf wettbewerblichem Gebiet, sondern auf dem Gebiet des Kampfes um die öffentliche Meinungsbildung, bei der

die Presse eine führende Rolle spielt (vgl. OLG München, Betriebsberater 1963, 746). Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es nicht; denn jedenfalls ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht unter sorgfältiger Würdigung der Entstehung und der Art der hier vorliegenden Auseinandersetzung die Überzeugung gewonnen hat, es sei den Beklagten nicht um einen Vorsprung im Wettbewerb, sondern darum gegangen, einen Angriff auf die von ihnen vertretenen Anschauungen abzuwehren und die öffentliche Meinungsbildung in ihrem Sinne zu beeinflussen (vgl. BGH LM GG Art. 5 Nr. 17). Wird in einem Buch, auf das sich die Klägerin bezieht, die Meinung vertreten, die "Kirche versuche unter Aufbietung aller wirtschaftlichen Mittel, die konfessionell nicht gebundene Presse vom Markt zu verdrängen", so brauchte sich das Berufungsgericht hierdurch nicht in seiner Überzeugung beeinflussen zu lassen, welche Motive im vorliegenden Fall für die Beklagten in ihrer Polemik gegen den "stern" leitend waren.

II.

Das Berufungsgericht sieht in der Äußerung, der Titel über den kritisierten "stern" - Aufsatz sei eine auf Dummenfang abzielende Überschrift, eine unrichtige gewerbeschädigende Tatsachenbehauptung, gegen deren drohende Wiederholung die Klägerin gemäß § 824 in Verbindung mit § 1004 BGB Rechtsschutz durch ein Unterlassungsurteil beanspruchen könne. Dagegen enthalten die übrigen beanstandeten Äußerungen des Aufsatzes im "Echo der Zeit" nach der Auffassung des Berufungsgerichts abfällige Werturteile über den "stern"; ihnen gegenüber stehe der Klägerin nur dann ein Unterlassungsanspruch zu, wenn die Beklagten mit ihrer Kritik den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin rechtswidrig beeinträchtigt hätten (§ 823 Abs. 1 BGB). Einen rechtswidrigen

Übergriff der Kritik im Sinne der Überschreitung des rechten Maßes und einer unnötigen und gehässigen Schimpferei nimmt das Berufungsgericht nur insoweit an, als die Beklagten den Vorwurf erhoben haben, die in dem "Stern" - Aufsatz vertretenen "Thesen" seien "unglaublich dreist" und für den "Stern" heiße Meinungsfreiheit: leichtfertige Verfälschung oder Unkenntnis der Fakten und Konfessionshetze. Im übrigen müsse, so meint das Berufungsgericht, die Klägerin die scharfe Polemik der Beklagten hinnehmen, die weitgehend als "Gegenschlag" auf den "Stern"- Artikel über das Höllenfeuer zu verstehen sei. Dieser Artikel habe durch seine saloppe Fassung und seine Tendenz in kirchlichen Kreisen Anstoß erregen können. Die Kritiker aus diesen Kreisen hätten das Recht, ihre Ansicht zu den Sachfragen des Artikels, zur Art der Problembehandlung durch den "Stern" und zum allgemeinen Niveau der angegriffenen Zeitschrift auch in scharfer Sprache zum Ausdruck zu bringen. Eine Zeitschrift wie der "Stern", die einen sehr weitreichenden Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung in Deutschland ausübe, habe sich auch einer scharfen polemischen Stellungnahme derer zu stellen, die über die Art dieser Einflußnahme und die vom "Stern" vertretene Richtung anderer Ansicht seien.

III.

Mit Erfolg macht die Anschlußrevision geltend, daß die abwertende Äußerung über den Titel der "Stern" - Reportage nicht als eine unwahre Tatsachenbehauptung im Sinne des § 824 BGB verstanden werden kann. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts sagt die Äußerung, wenn diese ihres aggressiven Tones entkleidet wird, der "Stern" habe den Artikel mit einer Überschrift versehen, die nicht dessen Inhalt entspreche, aber durch ihre reißerische Wirkung das Publikum anlocke. Tatsächlich befasse sich der Artikel in seinem ersten Teil mit dem Titelthema, während er in

nicht nur diejenigen zu sein, die sich nach der Überschrift mehr vom Inhalt des Artikels versprechen, als er hält. Vielmehr können auch diejenigen gemeint sein, die sich überhaupt durch den reißerischen Titel zur Lektüre eines Aufsatzes verleiten lassen, dem sie ohne den Titel keine Beachtung geschenkt hätten. Die Frage, ob es einen gezielten "Dummenfang" darstellt, einen solchen Titel über einen auf theologische Fragen eingehenden Aufsatz zu stellen, ist einer objektiven Klärung nicht zugänglich. Die abwertende Äußerung über den Höllenfeuer-Titel liegt daher auf der gleichen Ebene wie die übrigen Äußerungen des Aufsatzes im "Echo der Zeit", nämlich auf dem Gebiet der abfälligen Kritik. Die betont scharfe und unfreundliche Form der Beurteilung rechtfertigt noch nicht die Anwendung des § 824 BGB.

IV.

Die Revision beanstandet ihrerseits, das Berufungsgericht habe zu Unrecht § 824 BGB insoweit nicht angewandt, als dem "stern" der Vorwurf gemacht werde, er habe theologisch und kirchenrechtlich falsche Thesen über den Papst, das Verhältnis der kirchlichen Konfessionen zueinander und das bevorstehende Konzil verbreitet.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, daß die im Gewande populärwissenschaftlicher Darstellung vorgetragenen Äußerungen des "stern" zu den angesprochenen Fragen für eine gerichtliche Überprüfung nicht geeignet seien. Aller Wahrscheinlichkeit würden der katholischen Kirche nahestehende Leser zu einer anderen Einschätzung der Haltbarkeit der vom "stern" vorgetragenen Auffassungen kommen als Leser, die der Kirche kühl oder ablehnend gegenüber ständen. Selbst wenn der "stern" eine herrschende Meinung zu den behandelten Fragen wiedergegeben habe, sei es niemandem ver-

wehrt, zu diesen Fragen eine abweichende Meinung für wahr zu halten und sie unter "Abqualifizierung" der Ansichten des "stern" öffentlich zu vertreten.

Dieser Beurteilung ist zuzustimmen. Der beantragten Beweiserhebung über die offizielle katholische Lehre bedurfte es umso weniger, als es sich bei dem "stern-Artikel" um eine an der Oberfläche bleibende Problembehandlung handelte und die angeschnittenen Fragen auch auf katholischer Seite stark in Bewegung gekommen sind.

Endlich ist mit Recht in der scharfen Kritik am allgemeinen Niveau des "stern" keine Tatsachenbehauptung sondern eine reine Kritik gesehen worden. Der Überprüfung, ob das negative Urteil über das Niveau des "stern" überhaupt vertretbar sei, bedurfte es nicht. Die Stellungnahme wird in hohem Maße von der Einstellung des Beurteilers dazu abhängen, wie er den Bildungswert der Illustrierten und anderer Massenmedien grundsätzlich einschätzt und ob er die von den Deutschen Illustrierten vielfach praktizierte Art der Anreizung und "Überlistung" der Leserschaft in dem Maß positiv beurteilt, wie es in den Schriftsätzen der Klägerin geschieht. Auch hier steht es einem Kritiker - ähnlich wie bei der Beurteilung künstlerischer Leistungen - grundsätzlich frei, seine eigene Meinung öffentlich selbst dann zu vertreten, wenn es eine Außenseiter-Meinung sein sollte. Der Tatbestand des § 824 BGB scheidet aus.

V.

Die für die Beurteilung des Rechtsstreits entscheidende Frage ist dahin zu stellen, ob die abfällige Kritik über die rechtlich gesetzten Grenzen hinausgegangen ist, indem sie die gewerbliche Betätigung der Klägerin in rechtlich unstatthafter Weise beeinträchtigt hat (§ 823 Abs. 1 BGB).

In dieser Frage vertritt die Revision den Standpunkt, die Grenze müsse nach den Grundsätzen des sogenannten Constanze-Urteils (BGHZ 3, 270 - Constanze I -) festgesetzt werden. Der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) entfalle daher schon dann, wenn die Polemik unnötig scharf sei und über eine sachliche Kritik hinausgehe. Der Rechtfertigungsgrund setze voraus, daß die in Rede stehende Äußerung zur Wahrnehmung rechtlich geschützter Interessen objektiv erforderlich sei. Das sei bei keiner der von der Klägerin beanstandeten Äußerungen der Fall. Das Berufungsgericht habe eine solche objektive Erforderlichkeit zum Teil sogar ausdrücklich abgelehnt.

Nun sind in der Tat in dem Constanze-Urteil des früheren I. Zivilsenats, der damals für das Rechtsgebiet zuständig war, die Grenzen für die Verbreitung geschäftsschädigender Werturteile auch dann sehr eng gezogen, wenn eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung ausscheidet. Zwar erscheint es nach den Grundsätzen dieses Urteils nicht ausgeschlossen, bei der vorzunehmenden Güter- und Pflichtenabwägung zu berücksichtigen, daß die Sprache bei der Abwehr eines Angreifers auf eine bestimmte Person, Einrichtung oder Gesinnung schärfer sein darf, als sie sonst zu vertreten wäre. Aber das Constanze-Urteil geht doch grundsätzlich davon aus, daß gewerbeschädigende Werturteile, die den Boden der sachlichen Kritik verlassen, nur dann der Widerrechtlichkeit entkleidet sind, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen zur Wahrnehmung rechtlich geschützter Interessen objektiv erforderlich sind. Dabei wird erläuternd ausgeführt, es sei das kleinste Rechtsübel, das schonendste Mittel zu wählen. Es sei ferner Voraussetzung der Rechtfertigung, daß der Täter auch subjektiv besonders sorgfältig geprüft habe, ob die "Rechtsverletzung" nach Schwere und Ausmaß zur sachgemäßen Interessenwahrnehmung erforderlich sei (BGHZ 3, 270,

280 ff.). Indem nach dem Vorbild der "klassischen" Rechtsgutverletzungen des § 823 Abs. 1 BGB das Schema der indizierten Rechtswidrigkeit und der ausnahmsweisen Rechtfertigung auf den Tatbestand der Beeinträchtigung des eingerichteten Gewerbebetriebes übernommen wird, zeigt sich auch in der methodischen Behandlung die Tendenz, einer negativen Kritik keinen allzu großen Spielraum zu geben, wenn gewerbliche Belange berührt werden.

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil BGHZ 36, 77 ~~837~~ - Waffenhändler - Bedenken geltend gemacht, ob bei gewerbeschädigenden Werturteilen an dem Erfordernis des mildesten Mittels als Voraussetzung der Rechtfertigung festgehalten werden kann. Der erkennende Senat ist ferner in zunehmendem Maße dazu übergegangen, bei dem in der Rechtsprechung herausgebildeten "Auffangtatbestand" der rechtswidrigen Beeinträchtigung der gewerblichen Tätigkeit und bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Rechtswidrigkeit erst aus der zu mißbilligenden Art der Schädigung abzuleiten, so daß es der Berufung des Täters auf einen besonderen Rechtfertigungsgrund jedenfalls nicht immer bedarf (vgl. BGHZ 29, 65; 36, 19; 36, 77; VI ZR 175/64 vom 11. Januar 1966 = MDR 1966, 309; LM GG Art. 5 Nr. 9 und 17; vgl. hierzu von Caemmerer, Wandlungen des Deliktsrechts in der Festschrift für den Deutschen Juristentag 1960 Bd. II S. 49 ~~917~~; Larenz Lehrbuch des Schuldrechts Besonderer Teil 7. Aufl. § 66 I d und e; Fikentscher, Schuldrecht 1960, § 103 II 1). Die weitere Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet ist sodann entscheidend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Tragweite des Artikels 5 GG und zum Einfluß dieses Grundrechts auf die Auslegung privat-rechtlicher Normen beeinflusst worden (BVerfGE 7, 198 - Lüth -; 12, 113 - Schmid/Spiegel -). Schon deshalb bedarf das in dem Urteil BGHZ 3,

den weiteren Teilen auch andere Themen behandle und die Haltung der katholischen Kirche zu diesen Themen angreife. Die Überschrift sei also nicht völlig falsch. Es sei auch nicht zu beanstanden, ein Problem eines Artikels, das einen erheblichen Raum in der Erörterung einnehme und sich durch zugkräftige Schlagworte auszeichne, blickfanggemäß dadurch in den Vordergrund zu schieben, daß man es als Überschrift für den gesamten Artikel wähle. Ein einwandfreier, den vollen Inhalt des Artikels erschöpfender Titel werde bei der Heterogenität der Themen notwendig farblos bleiben und gerade für eine illustrierte Zeitung schlecht geeignet sein. Der Titel "Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?" sei sachlich nicht so verfehlt, daß die Bezeichnung "Dummenfang" zutreffe.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Charakter der Äußerung erst aus dem Zusammenhang der Gesamtpolemik richtig verstanden werden kann. Auch das Berufungsgericht geht bei der Gesamtwürdigung des Artikels davon aus, daß es den Beklagten darum zu tun war, ihre subjektive Einstellung zu der Tendenz des kritisierten Artikels, zu der Art der Behandlung theologischer Fragen und zum allgemeinen Niveau des "stern" in aggressiver Form zur Geltung zu bringen. Dabei steht die subjektive Wertung so im Vordergrund, daß der substanzarme tatsächliche Gehalt einer einzelnen Äußerung ganz zurücktritt (vgl. BGH NJW 1955, 311 zu einer Äußerung über das "Adenauer-Regime"; ferner BGH LM EGB § 1004 Nr. 75 und GG Art. 5 Nr. 17). Auch wenn die Titelwahl vom Standpunkt des Richters nicht als sachlich verfehlt zu bezeichnen ist, kann es einem Kritiker nicht versagt werden, aus seiner Sicht eine andere Beurteilung vorzutragen. Die Auffassungen darüber, ob man mit einer "reißerischen" Überschrift der hier vorliegenden Art Leser zur Lektüre eines auf ernste Probleme eingehenden Aufsatzes verlocken soll, können auseinandergehen. Dabei brauchen aus der Sicht eines kritischen Beurteilers die "Dummen"

270 behandelte Problem des Verhältnisses der freien Meinungsäußerung zur Beeinträchtigung gewerblicher Interessen einer erneuten Überprüfung.

Der Senat geht mit dem Bundesverfassungsgericht davon aus, daß die Vermutung für die Zulässigkeit der "freien Rede" streitet, wenn es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage durch einen dazu Legitimierten handelt. Um die freie Diskussion gemeinschaftswichtiger Fragen zu sichern, kann es nach den Umständen des Einzelfalles geboten sein, den Schutz privater Rechtsgüter zurücktreten zu lassen. Gerade in Auseinandersetzungen, die über einzelpersonliche Bezüge hinausgehen und eine Thematik von großer Tragweite für das Gemeinschaftsleben ansprechen, erfordert es die Bedeutung des Artikel 5 GG, daß auch in der Art der Meinungsäußerung von Rechts wegen große Freiheit gewährt und in der Bejahung einer Beleidigungsabsicht oder einer rechtswidrigen Störung gewerblicher Belange Zurückhaltung geübt wird (vgl. Ridder JZ 1961, 537, 539). Die strengen Sorgfaltspflichten, die die Rechtsprechung mit Recht stellt, wenn die Presse ehrenrührige Tatsachen über einen Bürger verbreitet, sind nicht in gleicher Weise am Platz, wenn Wertungen in Fragen allgemeiner Bedeutung, mögen sie auch einem Einzelnen abträglich sein, vorgetragen werden. Mißt das Grundgesetz der rechtlichen Sicherung der Freiheit der Meinungsäußerung eine überragende Bedeutung bei, so liegt dem die Vorstellung zugrunde, daß der mündige und zum eigenen Urteil im Kampf der Meinungen aufgerufene Bürger in der freiheitlichen Demokratie selbst fähig ist, zu erkennen, was von einer Kritik zu halten ist, die auf eine Begründung verzichtet und in hämisch-ironischer oder schimpfend-polternder Art die Gegenmeinung angreift. Gegenüber diesem "Wagnis der Freiheit" (Adolf Arndt NJW 1964, 1312, 1313)

ist es hinzunehmen, daß das Recht dem Betroffenen nicht gegenüber jeder unangemessen scharfen Meinungsäußerung Schutz gewährt. Dabei sind solche Einschränkungen des Rechtsschutzes besonders dann zu vertreten, wenn es dem Kritiker darum geht, einen Angriff auf die von ihm vertretene Auffassung abzuwehren, den er aus seiner Sicht nach Tendenz und Aufmachung als unangemessen oder anstößig empfinden konnte (vgl. BVerfGE 12, 113).

Dieser Bedeutung des Artikels 5 GG werden die Ausführungen des Berufungsurteils nicht in allem gerecht. Zwar erkennt das Berufungsgericht, daß nicht schon aus jeder unnötigen Schärfe die Rechtswidrigkeit einer gewerbeschädigenden Kritik abgeleitet werden kann. Andererseits kommt das Berufungsgericht bei den von ihm beanstandeten Äußerungen zur Bejahung der Rechtswidrigkeit, indem es rügt, es habe an einer sorgfältigen Abwägung der widerstreitenden Interessen gefehlt, die Beklagten hätten die von ihnen vertretenen Ansichten über den "Stern" auch in anderer (nämlich mehr schonender) Weise zum Ausdruck bringen können, sie hätten sich nicht zu unnötigen gehässigen Schimpfereien hinreißen lassen dürfen, auch unter Berücksichtigung des vorangegangenen Angriffs sei das "rechte Maß" nicht immer eingehalten.

Die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung sind in einer solchen Auseinandersetzung weiter zu ziehen.

VI.

Der Senat ist zu einer abschließenden Entscheidung der Sache in der Lage, weil der Tatrichter den für die rechtliche Würdigung maßgebenden Sachverhalt einwandfrei festgestellt hat. Es bedarf auch keiner weiteren Auslegung der Äußerungen unter Berücksichtigung von Gesichts-

punkten, die nur der Tatrichter prüfen und wägen könnte. Wie den grundsätzlichen Rechtsausführungen unter V. zu entnehmen ist, stimmt der Senat dem Berufungsurteil zu, soweit dieses einen rechtswidrigen Übergriff der Kritik verneint und die Klage abgewiesen hat.

Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht zugestimmt werden, soweit es die Beklagten zur Unterlassung verurteilt hat. Bei der Würdigung der im "Echo der Zeit" geführten Polemik muß ins Gewicht fallen, daß die Angehörigen der christlichen Kirchen, insbesondere die der katholischen Kirche, die im "saloppen" Ton vorgetragenen Auffassungen des "stern"-Artikels als Herausforderung ansehen konnten. Die Verkündigung der katholischen Lehre über Hölle und Fegefeuer wurde in diesem Artikel in ironischer Weise kritisiert und als wenig glaubwürdig herausgestellt. Die Zwischenüberschriften des Artikels "Statt Theologie - handfester Schrecken" und "Die Katholisierung des Protestantismus" mußten bei denen Anstoß erwecken, die die angesprochenen Fragen in anderer Sicht sahen. Der Artikel enthielt sodann schwerwiegende Vorwürfe, die von der religiösen auf die politische Ebene übergingen (gegenreformatorischer Angriff auf die Mischehen; Mißbrauch der Verfassung durch die Kirchen und ihre Angehörigen; Begehung des gefährlichen Weges, das Kirchenrecht über das Grundgesetz zu stellen; Hinweis auf die Gefahr, daß mit einer "Heimführung" der übrigen Kirchen vieles gefährdet werden könne, was das 19. und 20. Jahrhundert an Meinungs-, Gewissens- und Willensfreiheit gebracht habe). Gegenüber solchen Vorwürfen kann auch ein sehr drastisches Zurückschlagen der Betroffenen vom Recht nicht verboten werden. Daran ändert nichts, daß der Verfasser des "stern"-Artikels seine Ausführungen in ernster Sorge um eine Klerikalisierung und Konfessionalisierung des öffent-

lichen Lebens geschrieben haben mag und subjektiv an die Berechtigung seiner Vorwürfe glaubte. Die Antikritik gegenüber dem Höllenfeuer-Artikel ist zwar, wie zuzugeben ist, sehr hart, indem sie gegenüber dem "stern" den Vorwurf des gezielten "Dummenfangs", der "Konfessionshetze" und der "leichtfertigen Verfälschung oder Unkenntnis der Fakten" erhebt. Unter Würdigung des politisch-gesellschaftlichen Gehalts der Auseinandersetzung und der vorangegangenen Herausforderung kann eine solche Polemik, die auch in ihrer Schärfe nur durch eine völlig andere Grundeinstellung zu erklären ist, noch nicht als böswillige oder gehässige Schmähkritik gewertet werden, deren Wiederholung mit Rücksicht auf die hierdurch beeinträchtigte gewerbliche Tätigkeit der Klägerin rechtlich verboten wäre. Bei der Gesamtabwägung muß auch berücksichtigt werden, daß der "stern" infolge seiner weiten Verbreitung und die hierdurch gegebenen Einflußmöglichkeiten auf die Meinungsbildung nicht schutzlos gegenüber scharfen Angriffen ist, die aus einem anderen Lager gegen ihn erhoben werden. Es liegt auch keine rechtswidrige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Geschäftsführer des klagenden Verlages vor. Entgegen der Auffassung der Revision durften die Beklagten im Zusammenhang mit der Kritik am "stern" und am Höllenfeuer-Artikel die Frage öffentlich zur Erörterung stellen, ob der Verleger des "stern" Dr. B. [REDACTED] als CDU-Abgeordneter tragbar sei, wenn er sich nicht vom "stern" löse. Dabei ist es gleichgültig, wie innerhalb der Klägerin die Befugnisse der beiden Geschäftsführer Dr. B. [REDACTED] und H. [REDACTED] N. [REDACTED] abgegrenzt waren und ob Dr. B. [REDACTED] dem Chefredakteur Einzelanweisungen für die Gestaltung des "stern" geben konnte. Es würde eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Pressefreiheit bedeuten, wenn die öffentliche Erörterung des angesprochenen Themas durch Gerichtsurteil verboten werden könnte.

VII.

Demgemäß war das Urteil des Berufungsgerichts auf die Anschlußrevision der Beklagten insoweit aufzuheben, als es der Klage stattgegeben hat. Die Klage war mit der Kostenfolge der §§ 91, 97 ZPO in vollem Umfang abzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?

Was von den Illusionen über die
Einheit der Christen übrigbleibt

Es gibt eine Hölle.
Das ist ein unumstöß-
licher katholischer
Glaubenssatz. Ob aber
in dieser Hölle wirklich
ein Feuer brennt oder
nicht, darüber ist jüngst
in der katholischen
Kirche Streit entbrannt.
Er soll auf dem Konzil
geklärt werden.
Probleme, die evange-
lischen Christen wich-
tiger sein müssen,
sind zurückgetreten



Wo der Wurm nicht stirbt und das Feuer nicht erlischt
(Marcus 9, 48)

Am zweiten Weihnachtsfeiertag des Jahres 1961 um neun Uhr – fünf Stunden nach dem Aufstehen – rückte sich Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. mit festem Griff die Brille auf die Nase. Dann ergriff er den goldenen Federkiel, den ihm die Redakteure der Vatikanzeitung „Osservatore Romano“ geschenkt hatten, und setzte mit fester Hand seinen Namenszug unter die letzte Seite eines dickleibigen Pergamentbandes. Der Inhalt dieses Bandes war die neueste päpstliche Bulle, die mit den Worten „*Humanae Salutis*“ – des menschlichen Heiles – beginnt und letzter Auftakt zur Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils sein soll.

Mit diesem Federstrich zerstörte der Pontifex Maximus eine geringe Zahl berechtigter und eine große Zahl unberechtigter Hoffnungen, die Tausende von nichtkatholischen – und auch katholischen – Theologen und Millionen nichtkatholischer Christen auf eben dieses Vatikanische Konzil gesetzt hatten, das – so schien es zunächst – sich die Vereinigung der evangelischen, der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen Kirchen zum Ziele gesetzt hatte. Nun war die Illusion zerstoßen, daß dieser aufgeschlossene Mann mit seinem Konzilsplan die verfeindeten Kirchen einander näherbringen, sie versöhnen, zumindest die anderen als christliche Kirchen anerkennen, ja, sie vielleicht so gar einen könnte und dafür zu Konzessionen bereit sei. Der Katholizismus soll nur noch

Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?

Fortsetzung von Seite 22

Heiligen Römisch-Katholischen Kirche – so wichtig, daß für die übrigen Fragen, die andere Konfessionen brennender interessieren mögen, bei der Planung des künftigen Konzils kein Raum geblieben ist. Diese innenpolitischen Sorgen reichen von der Frage der Stellung der katholischen Bischöfe innerhalb der Kirche über Kleidersorgen – sollen Priester in Hinkunft noch die Soutane tragen oder nicht – bis zu dem eifrigsten vordringlichen, im wahrsten Sinne des Wortes brennenden Problem: Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer – oder nicht?

Um dieses Problem, das dem Skeptiker oder dem Ketzer höchst gleichgültig erscheinen mag, ist zwischen den beiden streitbarsten Orden der Heiligen Römischen Kirche, den Jesuiten und den Dominikanern, ein heftiger Kampf entbrannt, und es erscheint höchst zweifelhaft, wer Sieger bleiben wird; die Jesuiten, die das Feuer verlöschen, die Dominikaner, die es zu wilder Glut neu entfachen wollen.

den verstockten, unbußfertigen Sünder trifft, beruht darin, daß er für ewig und immerdar aus der engeren oder weiteren Gemeinschaft mit Gott ausgeschlossen ist. Und seine Höllenqual wird noch vermehrt durch das Bewußtsein, daß er für sein sündiges Erdenleben durch diesen Ausschluß aus der Gemeinschaft der Seligen und Heiligen bezahlen muß und nie mehr etwas daran ändern kann.

Statt Theologie — handfester Schrecken

Diese theologische Lehrmeinung freilich erschien den alten Kirchenvätern für die primitiven, derbsinnlichen, rauflustigen Gläubigen vergangener Jahrhunderte viel zu abstrakt, als daß man sie ihnen hätte anbieten können. Da mußten schon handfestere Schrecken her, um den Menschen hienieden auf dem Pfad der Tugend halten zu können. Und so entstand jenes finstere Bild der Hölle mit seinem gehörnten Beherrscher und dem lodernden Fegefeuer, das von der Kirche nur als Gleichnis angesehen wurde — was sie dem Gläubigen wohlweislich verschwieg.

Gleichermaßen primitiv, aber für den Gläubigen leicht faßlich, handhabte die Kirche auch ihr Prinzip des „Sünden-Ablasses“, mit dem sie den Eindruck erweckte, einem reuigen Büsser an eigens dafür vorgesehenen Wallfahrtsorten oder an bestimmten Tagen so und so viel Jahrhunderte oder Jahrzehnte „Fegefeuer“ erlassen zu können. In Wirklichkeit bedeutet dieser Ablass nach katholischer Lehrmeinung keine zeitliche Verminderung des Fegefeuers — der unendliche Gott läßt sich in Zeitbegriffen nicht bestimmen —, sondern vielmehr, daß nach dem Tode der „Abstand“ der Seele zu Gott um ein bestimmtes Maß geringer werden soll.

Früher wagten es die Hirten der Kirche nicht, ihren Schafen solches ohne bildhaftes Gleichnis zu offenbaren, weil sie befürchten mußten, mit solch abstrakt erscheinenden Begriffen unglaublich zu werden und an Einfluß zu verlieren. Heute geschieht unter den hochzivilisierten Völkern das Gegenteil: Durch das Festhalten am Bild vom im Fegefeuer gesottener und gebratener Verdammter gerät sie wiederum in Gefahr, lächerlich und unglaublich zu wirken.

34

Solche Gefahren bemerkten, wie schon immer seit seiner Gründung, als erste die Männer des Jesuitenordens. Sie forderten eine Beseitigung von Symbolen, die Leuten mit gesundem Menschenverstand als Beleidigung erscheinen mußten — und sie stießen dabei auf den erbitterten Widerstand der Dominikaner. Der Einspruch der Dominikaner ist von ihrem Standpunkt aus freilich verständlich. Denn sie, deren Hauptaufgabe die Mission bei primitiven Völkern ist, können ihrerseits auf jene greifbare Hölle nicht verzichten, auf die auch die Kirche des Mittelalters und anderer eng-geistiger Zeiten nicht verzichten konnte. Beide Orden appellieren an das künftige Konzil. Es wird schwerfallen, das wohl einzig mögliche salomonische Urteil zu fällen: in Europa und Amerika etwa das Höllenfeuer ausgehen zu lassen, während die Seelen der Afrikaner und Papuas weiter rösten müssen.

Hinter solchen und ähnlichen offenbar vorrangigen Problemen, wie dem Streit zwischen den beiden mächtigsten katholischen Orden, den Jesuiten und den Dominikanern, mußten andere in den Hintergrund treten, die eigentlich nach Meinung führender Theologen anderen Konfessionen und selbst nach Meinung führender Katholiken eine Teilnahme protestantischer Geistlicher am Zweiten Vatikanischen Konzil dringend erforderlich gemacht hätten.

So hielt es der prominente römisch-katholische Publizist Otto B. Roegge in einer Broschüre zum Konzil für unerläßlich, die Protestanten nicht nur zum Konzil selbst, sondern sogar zu den Vorbereitungen hinzuzuziehen, da die christliche Mission in Afrika und anderen heidnischen Ländern einer Vereinheitlichung dringend bedürfe. Die christliche Mission, meinte Roegge, verliere jede Glaubwürdigkeit, wenn sie mit dem neuen Glauben in

Weiter auf Seite 34

Fortsetzung von Seite 25

der ganzen konfessionellen Buntstreckigkeit an den bisher Ungläubigen heranträte. Aber selbst die von Roegge befürwortete Anerkennung der protestantischen Konfessionen als „Kirchen“ fehlte in der Bulle Johannes XXIII.

Sie enthielt lediglich die vage Aufforderung: „Zu den Gebeten für einen guten Ausgang des Konzils laden wir auch alle jene Christen ein, die Kirchen angehören, welche sich von Rom gelöst haben, denn das Konzil wird auch zu ihrem Besten zusammengerufen...“

Der Heilige Vater unterließ es, dabei zu sagen, ob er unter den „Losgelösten Kirchen“ auch die Protestanten verstehe, oder ob damit nur die griechisch-katholischen Kirchen gemeint sind, die sich dogmatisch kaum von der römischen Kirche unterscheiden und nur die Oberhoheit des Papstes nicht anerkennen.

Das Fehlen solcher Hinweise mußte in evangelischen Kreisen Deutschlands um so mehr verbittern, als zahllose protestantische Geistliche im Laufe der letzten Jahre der römischen Kirche Konzessionen gemacht hatten, von denen Luther einst sich nie etwas hätte träumen lassen und die einer Gegenleistung wohl wert gewesen wären. So verkündete zum Beispiel der evangelische Probst Asmusen in einer aufsehenerregenden Broschüre:

- Eine Anerkennung des Papstes als Oberhaupt der Christenheit sei für die evangelische Kirche kein Problem, an dem die Einheit der Christenheit scheitern müßte und
- die evangelische Kirche sei sogar bereit, auf die Priesterehe zu verzichten.

Solche Anregungen und Konzessionen blieben jedoch von offizieller Seite des Vatikans bisher ebenso unbeachtet wie ein anderes, höchst unchristliches Ergebnis, das ebenfalls im gemeinsamen Gespräch der getrennten Konfessionen auf einem Konzil hätte beseitigt werden können und müssen:

- Die Verdammung der „Mische“ durch den katholischen Klerus.

Vor dem katholischen Kirchenrecht ist jede Ehe unscheidbar, ganz gleich, ob sie unter Katholiken, Protestanten, Anders- oder Nichtgläubigen geschlossen wurde. Keiner, der jemals eine Ehe eingegangen ist und sich hat scheiden lassen, kann von einem katholischen Pfarrer je wieder getraut werden. Mit einer Ausnahme: Wenn ein Katholik einen andersgläubigen Partner anders als nach katholischem Brauch geheiratet hat. Eine solche Verbindung ist für die römische Kirche keine Ehe. Sie wird mit der diffamierenden Bezeichnung „Konkubinat“ belegt. Will ein katholischer Ehemann seine protestantische Ehefrau verlassen, die er standesamtlich oder vor einem evangelischen Pfarrer geheiratet hat – die katholische Kirche erlaubt es ihm nicht nur, sie ermuntert ihn dazu, ja, sie erklärt es sogar für seine religiöse Pflicht. Dieser Standpunkt des Klerus ist um so ungerechter, als die Ehe ansonsten im katholischen Bereich als unlösbares Sakrament gilt, dessen Spender die Brautleute selbst im Augenblick der Eheschließung sind. So ist also die Behauptung, daß eine nicht katholisch getraute „Mische“ ein Konkubinat sei, keine dogmatisch unverrückbare „Lehrmeinung“, sondern eine jederzeit zu ändernde „Disziplinarordnung“.

Gegen diese Diffamierung der Mischehen hat ebenfalls der prominente Katholik Otto B. Roegge in seiner Konzilsbroschüre heftig protestiert. Es schien längere Zeit, als wolle die katholische Kirche hier nachgeben und so von sich aus Konzessionen machen, die ihren Willen zur Vereinigung der

unwirksam zu machen. Der Begriff „zerrüttete Ehe“ wurde so gut wie aufgehoben. Bislang war es Richtern in Deutschland möglich, Ehen zu scheiden, die sich als unhaltbar erwiesen hatten, wenn die Partner drei Jahre voneinander getrennt gelebt hatten. Die Rechtsprechung stützte sich bis dahin auf folgende soziologische, ehepsychologische und medizinische Gründe.

- Es ist unsittlich, eine zerbrochene Ehe zwangsweise zusammenhalten zu wollen, nur weil einer der Ehepartner, aus moralisch oft fragwürdigen Gründen, einer Scheidung und der dadurch möglichen Wiederverheiratung des anderen widerspricht.
- Für das zwangsweise zusammengehaltene Ehepaar kann schwerer seelischer Schaden entstehen.
- Das Gesetz kann nicht verhindern, daß der nicht mehr ehewillige Partner mit einem dritten eine illegale Verbindung eingeht, Kinder aus dieser Verbindung hat, die er gern legalisieren möchte und nicht kann.

○ Die Spannungen in einer zwangsweise zusammengehaltenen Ehe führen für deren Kinder mit Sicherheit zu schweren seelischen Schädigungen. Sie könnten ein ganzes Leben lang anhalten. Die Kinder würden aber nach einer sauber getrennten Ehe mit Sicherheit in einer gesünderen, weniger gefährdeten Atmosphäre aufwachsen.

Dieses alles widerspricht zwar dem Eherecht beider Kirchen, von denen die katholische überhaupt keinen Scheidungsgrund anerkennt, die evangelische nur schwere Eheverfehlungen, wie etwa Ehebruch. Da der Staat jedoch auch anderen Auffassungen gerecht werden muß, hätte die kirchliche Meinung für seine Gesetze nicht verbindlich sein dürfen.

Hier mißbrauchten die Kirchen und ihre Anhänger in Politik und Öffentlichkeit die Verfassung, als sie die zerrüttete Ehe paralyisierten. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Schutz von Ehe und Familie – nirgends

Warten auf Bucerius

Von Heinz Linnerz

In Bonn warten Fraktionsvorsitzender Heinrich von Brentano und der Hamburger CDU-Abgeordnete Blumenfeld seit Tagen auf einen Gesprächspartner, der nicht kommt. Das Gespräch ist dringlich. Aber derjenige, der sich angesprochen weiß, ward in Bonn seit langem nicht gesehen.

Anlaß des Streits zwischen der CDU-Bundestagsfraktion und dem Hamburger Abgeordneten Dr. Gerd Bucerius, „Zeit“- und „Stern“-Verleger, sind die beiden ersten Januarausgaben des „Stern“. Eine Serie von Fotomontagen in beiden Heften zeigt unter dem Titel „Politik im Ausschnitt“ Mitglieder der Regierung und des Bundestages zusammen mit dürrig bekleideten Mädchen. Das ist einfach abgeschmackt. Vielleicht wollte die „Stern“-Redaktion ihrem Verleger eine Freude damit machen, hatte doch „Buci“ erst in der Neujahrsausgabe der „Zeit“ bekannt, daß ihn nichts so sehr entzücke wie „junge Mädchen“.

Ungleich ernster zu nehmen ist dagegen in Nummer 2/82 des „Stern“ ein Artikel, den der Abgeordnete Dr. Barzel (CDU) vor der Fraktion als „übelste konfessionelle Hetze“ bezeichnete. „Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?“ — diese auf Dummenfang abzielende Überschrift bezeichnet die Tonart, in der unglaublich dreiste, theologisch und kirchenrechtlich falsche Thesen über den Papst, das Verhältnis der christlichen Konfessionen zueinander und das bevorstehende Konzil an dem Mann gebracht werden sollen.

Der in Bonn vergebens erwartete Christdemokrat Dr. Bucerius läßt in eben dieser 1982-Pamphlet aber auch noch erstaunliche Dinge über seine eigene Partei verbreiten. Der Leser erfährt: Die Zusammenarbeit evangelischer und katholischer Christen im öffentlichen Raum hat dazu geführt, daß in der Bundesrepublik „Kirchenrecht über das Grundgesetz“ gestellt wird. Katholischem Machtdenken gelang die „Katholisierung des Protestantismus“. Versteht kontrollieren sie heute „Funk, Film, Fernsehen und Presse“. Unter Führung der evangelischen Oberkirchenrätin Schwarzhaupt — die derzeitige Bundesgesundheits-Ministerin ist gemeint — „peitschte die konfessionell gebundene Mehrheit des Bundestages im vorigen Sommer eine Gesetzesänderung durch (§ 48 des Ehegesetzes), die einen verblüffenden Rückschritt vom 20. Jahrhundert ins späte Mittelalter darstellt“. Angesichts derartiger gegenreformatorischer Umtriebe vermerkt der anonyme Schreiber sichtlich erstaunt: „Gegen die Auffassung, daß Leute mit liberaler oder sozialistischer Weltanschauung auch Menschen und gleichberechtigte Staatsbürger sind, wurde offen nicht verstoßen.“ Doch hält er dafür, daß eine Wiedervereinigung der Christen im Glauben nicht zu wünschen sei, weil sie vieles gefährden könne, „was das 19. und 20. Jahrhundert an Meinungs-, Gewissens- und Willensfreiheit gebracht hat“. Man täte dem „Stern“ gewiß zuviel

Ehre an, wenn man von ihm eine fundierte Meinung in religiösen und politischen Fragen erwartete. Sein Maßstab ist die Straße. Ihr unterwirft sich die auf-
regendste deutsche Illustrierte mit Lehren so unbedingt, daß ihr sogar die freiwillige Bindung an die „Selbstkontrolle der Illustrierten“ zu lästig wurde. Sie trat gleichzeitig aus der SdI aus. Unverändert praktiziert sie publikumswirksamen „Aufklärungs“- und „Enthüllungs“-Journalismus, für den der Begriff „Meinungsfreiheit“ erhalten muß. Meinungsfreiheit? Für den „Stern“ heißt das: Leichtfertige Verfälschung oder Unkenntnis der Fakten, Konfessionshetze, Störung der politischen Zusammenarbeit evangelischer und katholischer Christen.

Einige Wendungen in dem „Stern“-Pamphlet verdienen besondere Beachtung. Liberale und Sozialisten sind auch Menschen; heißt es etwa, oder: Atheisten haben die gleichen Rechte wie christliche Staatsbürger. Täuschen wir uns, wenn wir vermuten, daß hier bereits die ersten Früchte von Szczesnys „Humanistischer Union“ reifen? Methode und Argumente gleichen sich auffallend. Man holt den Buhmann aus dem Sack und schafft sich auf diese Weise den Vorwand für das, was man dem Publikum „stecken“ möchte. Die Heuchelei, mit der man sich auf Toleranz beruft und gleichzeitig gegen sie verstößt, entlarvt sich selbst. Allein die Ausstrahlung auch künstlerisch so umstrittener Stücke wie Anouilhs „Beckett“ und Brechts „Galilei“ über den Bildschirm zeigt, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung bei uns ohne besondere Rücksicht auf große Teile der Bevölkerung ohne „Anständigkeit“ in Schanden verkehrt voll ausgeschöpft wird.

Es gibt seit Jahren nichts Trostloseres als die Art, wie vom Boulevardblatt angefangen bis zum Rowohl-Taschenbuch ein öffentliches „Unbehagen“ an der Bundesrepublik gezüchtet wird. Trostlos deshalb, weil Kritik dort, wo sie aus Verantwort-

(Schluß auf S. 2.)

Warten auf Bucerius

(Schluß von S. 1)

tung und dem Willen zur Mitarbeit kommt, der Sauerleig unserer Gesellschaft sein könnte. Unsere landläufigen „Kritiker des Unbehagens“ sind leider nur sauer. Vielleicht, weil ihnen die wichtigen Anlässe fehlen, weil sie spüren, daß die revolutionäre Attitüde lächerlich wirkt. Aber auch mit einem Rückschritt in die Kulturkampf-Mentalität des späten 19. Jahrhunderts entgehen sie nicht der Lächerlichkeit. Da sie jedoch, wie der „Stern“, über die modernen Multiplikatoren verfügen, kann man es nicht dabei belassen. Sie sind auch gefährlich.

Es ist nicht sicher, ob der Verleger des „Stern“ den Konzils-Beitrag vor der Veröffentlichung gelesen hat. Wir halten ihn für klug genug — was in diesem Fall nicht viel besagen will —, daß er sich innerlich davon distanziert. Dennoch muß man Dr. Bucerius fragen, wie lange er noch die Entgleisungen seines Verlagsobjektes mit seinem Namen zu decken gedenkt, der in der Öffentlichkeit als der Name eines christlichen Demokraten bekannt ist. Vor wenigen Tagen hat die Hamburger Junge Union ein Telegramm an Dr. Bucerius gerichtet, in dem es heißt: „Von den Angriffen gegen die katholischen Christen abgesehen, ist der Artikel „Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?“ direkt gegen die in der CDU erstmalig seit der Reformation verwirklichte gleichberechtigte politische Zusammenarbeit bewußter evangelischer und katholischer Christen gerichtet und beinhaltet eine unerträgliche Diffamierung des evangelischen Flügels der Union.“ Inzwischen haben katholische Organisationen ebenfalls protestiert. Der Vertreter der katholischen Kirche im Beirat der SdL, Prof. Dr. W. Wittler, hat die Selbstkontrolle aufgefodert, den „Stern“-Artikel offiziell zu mißbilligen.

Dr. Bucerius muß sich entscheiden, auf welcher Ebene er künftig intreden will, auf der seines „Stern“ oder auf der seiner Fraktion. Heinrich von Brentano sollte sich, falls sein Gesprächspartner doch noch in Bonn auftaucht, auf keine faulen Kompromisse mehr einlassen.